

TOP 7:

Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung

Drucksache: 493/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz zielt darauf ab, überschuldete Versicherte in der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung, die durch die im Jahr 2007 in der gesetzlichen und 2009 in der privaten Krankenversicherung eingeführte Krankenversicherungspflicht in diese Situation geraten sind, vor weiteren Schulden zu bewahren.

Die erforderlichen Gesetzesänderungen sollen vor allem im Fünften und Vierten Buch Sozialgesetzbuch, im Versicherungsvertragsgesetz, im Versicherungsaufsichtsgesetz und Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz erfolgen.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- In der gesetzlichen Krankenversicherung soll der erhöhte Säumniszuschlag in Höhe von fünf Prozent des rückständigen Beitrags für freiwillig Versicherte sowie Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Krankenversicherung haben, abgeschafft werden.
- In der privaten Krankenversicherung soll ein Notlagentarif eingeführt werden. Versicherte, die ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen, sollen nach Durchführung eines festgelegten Mahnverfahrens in diesen Notlagentarif mit einheitlicher Prämie überführt werden; der bisherige Versicherungsvertrag soll ruhen und ein vereinfachtes Rückkehrrecht in den Ursprungstarif nach Schuldenabbau vorgesehen werden.
- Im Fünften Buch Sozialgesetzbuch soll eine rechtliche Klarstellung vorgenommen werden, dass so genannte Halteeffekte nicht bei der Kalkulation von Wahltarifen berücksichtigt werden dürfen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 264/13 (Beschluss)). In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die mit der Aufhebung von § 24 Absatz 1a SGB IV (Säumniszuschlag) entstehende Ungleichbehandlung von Altschuldnern und Neuschuldnern beseitigt werden könne. Außerdem sollte geprüft werden, ob eine Regelung aufgenommen werden könne, dass Kinder und Jugendliche, die als im Notlagentarif versichert gelten, einen ihren Belangen entsprechenden Schutz im Krankheitsfall behalten.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses in seiner Sitzung am 14. Juni 2013 nach Maßgabe von Änderungen angenommen.

Im Fünften Buch Sozialgesetzbuch sind insbesondere folgende Neuregelungen getroffen worden:

- die wirksame Befreiung von der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenkasse, wenn das Mitglied das Bestehen eines anderen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachweisen kann;
- die Vereinfachung und Förderung der Ermäßigung und des Erlasses von rückwirkend nachzuzahlenden Beiträgen und Säumniszuschlägen durch die Einführung eines neuen § 256a SGB V;
- die Erhöhung der Einnahmen des Gesundheitsfonds aus der Liquiditätsreserve von 1,78 Milliarden Euro auf 2,34 Milliarden Euro im Jahr 2014.

Zum Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte sind primär Parallelregelungen zu denen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch beschlossen worden.

Im Versicherungsvertragsgesetz wurden die Voraussetzungen, nach denen ein Versicherungsnehmer bisher die Stundung des Prämienzuschlags verlangen konnte, gestrichen und das Recht des Versicherungsnehmers, eine Stundungsvereinbarung mit dem Versicherer zu treffen, gestärkt. Darüber hinaus sollen Prämienzuschläge für Vertragsabschlüsse, die bis Ende 2013 beantragt werden, nicht mehr verlangt werden können.

Im Versicherungsaufsichtsgesetz wird in der Regelung zum Notlagentarif (§ 12h) den besonderen Belangen von Kindern und Jugendlichen dadurch Rechnung getragen, dass für sie ein erweiterter Erstattungsanspruch für Vorsorgeun-

tersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen und für Schutzimpfungen eingerichtet wird.

Im Krankenhausentgeltgesetz sind insbesondere Regelungen zur Förderung der Neueinstellung oder Aufstockung sowie der Fort- und Weiterbildung von qualifiziertem ärztlichen und pflegerischen Hygienepersonal in den Krankenhäusern nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes sowie über die Bereitstellung von Fördermitteln für externe Beratungsleistungen getroffen worden.

Im Krankenhausfinanzierungsgesetz sind die Änderungen unter anderem darauf ausgerichtet, Konflikte zwischen den Vertragspartnern bei der Abrechnungsprüfung im Krankenhausbereich zu vermeiden. Außerdem ist vorgesehen, durch folgende Maßnahmen den künftigen Aufwand für die Durchführung von Krankenhausrechnungsprüfungen zu reduzieren:

- Beauftragung der Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene, die nähere Ausgestaltung des Prüfverfahrens vorzunehmen,
- Beauftragung eines neu zu etablierenden Schlichtungsausschusses auf Bundesebene mit der verbindlichen Entscheidung von grundlegenden Ko-dier- und Abrechnungsfragen,
- Beauftragung der Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene mit der Entwicklung und modellhaften Erprobung einer Auffälligkeitsprüfung.

Ferner sollen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft künftig damit beauftragt werden, die nähere Ausgestaltung des Prüfverfahrens für die Einzelfallprüfung durch den Medizinischen Dienst vorzunehmen. Krankenkassen und Krankenhäusern wird die Möglichkeit eröffnet, Konflikte durch einen Schlichtungsausschuss in den Fällen zu lösen, in denen sie keine Einigung über die Ergebnisse der Einzelfallprüfung nach § 275 Absatz 1 SGB V erzielen.

Im Transplantationsgesetz ist die für die Erhebung, Dokumentation und Übermittlung der für die Wartelistenführung erforderlichen Angaben verantwortliche Person (ein Arzt oder eine von ihm beauftragte Person) festgelegt und eine strafrechtliche Regelung im Zusammenhang mit der Führung der Warteliste verankert worden, um Manipulationen entgegenzuwirken.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Juni 2013 verab-

schiedeten Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.